

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 45 (1969-1970)
Heft: 6

Artikel: Weh dem, der lügt
Autor: Walder, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weh dem, der lügt

Von Bundesanwalt Prof. Hans Walder

Lügen sind etwas «Menschliches». Das Tier vermag nicht zu lügen; es fehlt ihm die Sprache, die sich dazu mißbrauchen läßt. Nur wer sich der Sprache bedienen kann, lügt unter Umständen. Nur Aussagen sind gegebenenfalls falsch oder gar erlogen; formulierte Wünsche, Befehle, Exklamationen sind weder wahr noch falsch, also auch nicht erlogen.

Was einer Unwahres sagt, braucht allerdings nicht lügenhaft zu sein. Wer um die Unwahrheit seiner Aussage nicht weiß, lügt nicht; er ist ahnungslos oder er irrt. Lügen sind daher Aussagen, deren Unwahrheit der Aussagende kennt; der Aussagende bedient sich ihrer zur Täuschung. – Das Bewußtsein, eine Unwahrheit vorzubringen, hat Grade: Es ist beim sogenannten Zwecklügner deutlich gegeben, beim triebhaft-ausweichenden Lügner weniger klar, und beim phantastischen Lügner, beim Pseudologen, verschwindet es mitunter gänzlich.

Lügen gelten als moralisch verwerflich. Die mitmenschlichen Beziehungen indessen «verlangen» oft Äußerungen, die nach strengem Urteil eigentlich Lügen sind: Man denke an die gesellschaftlich-konventionellen Höflichkeiten («Nein, nein, Sie stören keineswegs»), an die peinlich positiv gefärbten Werturteile über Menschen (bei Abdankungen und anderen Anlässen), an reklamehaft-übertriebene Anpreisungen einer Ware... Die Ausnahmen vom Wahrhaftigkeitsgebot, welche man allgemein toleriert, sind zahlreich.

Unsere Rechtsordnung bekämpft auf mannigfache Weise Täuschungen und Lügen. So kennt das Zivilrecht etwa die Anfechtung von Verträgen, bei denen ein Partner den andern getäuscht hat. Strafrechtlich stehen die Tatbestände des Betruges und der Urkundenfälschung im Vordergrund. Aber es gibt darüber hinaus noch viele andere Delikte, welche Täuschungen oder Lügen zum Gegenstand haben: die Zechprellerei, das Erschleichen einer Leistung, gewisse Betreibungs- und Konkursdelikte, üble Nachrede, Verführung, Fälschungen...

Im Zivil- und Strafprozeß sollen sich die Parteien der Wahrheit befleißigen. Aber nicht alle Verstöße gegen die Wahrheitspflicht dürfen geahndet werden. Der einer strafbaren Handlung Beschuldigte soll zwar die Wahrheit sagen; tut er es nicht, streitet er beispielsweise als Täter seine Täterschaft ab, so ist er wegen dieser Lüge nicht strafbar. Nur bei groben Exzessen wird er bestraft, wenn er etwa zu seiner «Verteidigung» unwahrerweise einen Unschuldigen der Tat bezichtigt...

Spur oder Aussage

Um Lügen zu erkennen und aufzudecken, bedarf es besonderer Aufmerksamkeit und mitunter gewisser «Kunstgriffe». Die Mittel, die Wahrheit aufzudecken und zu beweisen, sind verschieden; man pflegt sie in zwei Gruppen einzuteilen: Erstens in die des sogenannten Sachbeweises und zweitens in sogenannte persönliche Beweismittel. Beim Sachbeweis geht es vornehmlich um die Feststellung und Auswertung von Spuren (Blutsäuren, Fingerabdrücke, aber auch seelische «Spuren» wie zum Beispiel Schuldgefühle); bei den persönlichen Beweismitteln steht das Wissen von Personen im Mittelpunkt, die über das zu klärende Ereignis Aussagen machen oder auf Beweismittel hinweisen können.

Spuren lügen nie und irren sich nicht, es sind immer die Menschen, welche Spuren vielleicht falsch deuten und dann zu schiefen Resultaten gelangen! Der Sachbeweis ist daher, wenn Irrtümer bei der Spurenfeststellung und -sicherung ausgeschaltet werden, eine recht zuverlässige Hilfe für Aufdeckung und Beweis von Wahrheit – aber auch zur Widerlegung einer Lüge.

Nicht nur der Kriminalist indessen, der Anwalt, der Richter benützen den Sachbeweis, jeder benützt ihn täglich: Wenn unser Sohn, der noch nicht rauchen soll, behauptet, nicht geraucht zu haben, so läßt uns unter Umständen eine Geruchspur, sein Atem, die Lüge erkennen. Eine Lip-

penstift-Spur auf der Wange des Ehemannes strafft dessen Erzählung von der ermüdend langen Sitzung im Geschäft Lügen (ein Filmag, der längst zutode geritten ist!). Ein Griff zur Glühbirne zeigt, ob das scheinbar tief schlafende Kind eben doch soeben noch gelesen habe...

Ähnlich benützt man den Sachbeweis auch in der Kriminalistik: Das heiße Kühlwasser oder der warme Motorblock widerlegen die Behauptung des Automobilisten, sein Wagen sei «seit Stunden» nicht mehr in Betrieb gewesen, und Geschwindigkeiten bei Zusammenstößen lassen sich bekanntlich anhand von Stoppspuren errechnen. Man traut den Spuren und den Auswertungen mehr als den Menschen. Der Sachbeweis wird in der Regel dem persönlichen Beweismittel vorgezogen.

Höchstpersönlich

Vor einiger Zeit stand ein Mann wegen Betruges in Strafuntersuchung, der bei seiner Vernehmung durch die Polizei über mehr als 150 Protokollseiten hinweg die kühnsten Gaunerien zugegeben hatte. Seine Erzählungen waren aber immer so gestaltet, daß eine Nachprüfung praktisch unmöglich war; alles spielte sich im Ausland, in der dortigen Halb- oder Unterwelt ab. Das Ganze «roch» auffallend nach Aufschneiderei oder Lüge.

Der einfachste Weg, diese Erzählungen als Lügen zu entlarven, war: Zeit verstreichen zu lassen und den Beschuldigten dann noch einmal erzählen zu lassen. – Etwa vier Wochen also nach seiner ersten Darstellung wurde er erneut befragt, aber so, daß immer er das Wichtige zu sagen hatte. Und jetzt zeigte sich bald, daß ihn sein Gedächtnis auf weiten Strecken im Stiche ließ. Den Kern der einzelnen Geschichten wußte er jeweils noch richtig wiederzugeben, aber er verwechselte die früher verwendeten Namen auf eine Art und Weise, daß man sagen durfte, er könne das Erzählte kaum erlebt haben, sonst wußte er die Namen noch min-

destens richtig «einzusetzen». Lügen vorzubringen ist leicht, Lügen aufrecht zu erhalten schwer. Deshalb gilt in der Regel: Lügen haben kurze Beine!

In günstigen Fällen kann man Lügner am Inhalt ihrer Unwahrheiten erkennen und überführen. Was einer lügenhaft erfindet, ist eben nicht «frei erfunden», sondern entspringt seiner höchstpersönlichen Phantasie: Nur gerade diese Person mit ihren besonderen Erlebnissen und Assoziationen vermochte auf diese Unwahrheiten zu kommen.

Ein Vertreter, der für Sprachkurse warb, brachte eines Tages eine von ihm eingebrachte Bestellung zu seinem Arbeitgeber und kassierte umgehend seine Provision. In der Folge stellte sich heraus, daß eine Person, wie sie als Besteller im Vertrag fiquierte, nicht existierte. Der Vertreter wurde deshalb zur Rede gestellt und erzählte: Er sei am Tage des Vertragsabschlusses zufällig einem ihm nicht näher bekannten Mann auf der Straße begegnet, habe von seiner Tätigkeit gesprochen und sei dann mit dem Unbekannten, der sich für einen Sprachlehrkurs interessiert habe, in ein benachbartes Restaurant gegangen. Dort habe der Mann erklärt, er wolle an einem Kurs teilnehmen und habe seine Personalien und seine Adresse genannt, die er, der Vertreter, ins Vertragsformular

Auch Wahrheit kann gefährlich sein

Oscar Wilde war bei einer Tee-Gesellschaft zu Gast. Seine Nachbarin lag offenbar nicht auf der gleichen Wellenlänge. Auf jeden Fall sagte sie plötzlich bissig zu Oscar Wilde: «Wenn Sie mein Mann wären, würde ich bestimmt Gift in den Tee schütten.» Darauf gab der Schriftsteller zurück: «Und wenn ich Ihr Mann wäre, würde ich ihn sogar trinken.»

eingetragen habe. Daraufhin habe der Interessent unterschrieben. Wenn man die Person unter dem angegebenen Namen nicht auffinden könne, so sei er, der Vertreter, das Opfer eines Betrügers geworden – denn er habe diesem sogar noch die Zeche bezahlt!

Da die Geschichte des Vertreters nicht alle Zweifel wegpegte – man vermutete, der zur Rede Gestellte könnte den Vertrag selber gefälscht haben, um zu der erwähnten Provision zu kommen – ordnete man eine Schriftexpertise an. Diese sollte die Frage beantworten, ob der Vertreter selber die Unterschrift des Unbekannten hingesetzt habe. Der Sachverständige kam zum Schluß, daß dies wahrscheinlich sei, Sicherheit bestand jedoch nicht.

Zufälligkeiten

Aber damit waren die Möglichkeiten, den Schwindel aufzudecken, nicht erschöpft. Wenn der Vertreter die Angaben im Vertrag «frei erfunden» hatte, so waren es eben doch Produkte seiner Phantasie. – Im fraglichen Vertrag war als Beruf des Unbekannten «Typograph» vermerkt. Schon ein Blick ins Adreßbuch ergab, daß der Vertreter selber bei einem Typographen in Untermiete war... und die angegebene Adresse des Unbekannten «B-Straße 16» war aufs engste mit einem früheren Logis des Vertreters verknüpft: er hatte vor Jahren an der nämlichen Straße gewohnt, und zwar im Hause Nr. 15, das Haus Nr. 16 lag vis-à-vis. Auffällig war auch, daß der Stadtkreis mit einer vor Jahren gültigen, inzwischen aber aufgehobenen Bezeichnung umschrieben wurde. Und schließlich lautete der Name des Unbekannten ganz ähnlich wie der Name einer Person, mit welcher der Vertreter in einem Zivilprozeß stand... Alles war erfunden – so entschied das Gericht und sprach eine Strafe aus.

Mir scheint merkwürdig, daß wir dieses ungemein interessante und fundierte Mittel zur Aufdeckung von Lügen in der Kriminalistik und im täglichen Leben nicht öfters anwenden.

Nach meiner Erfahrung bewährt es sich ausgezeichnet.

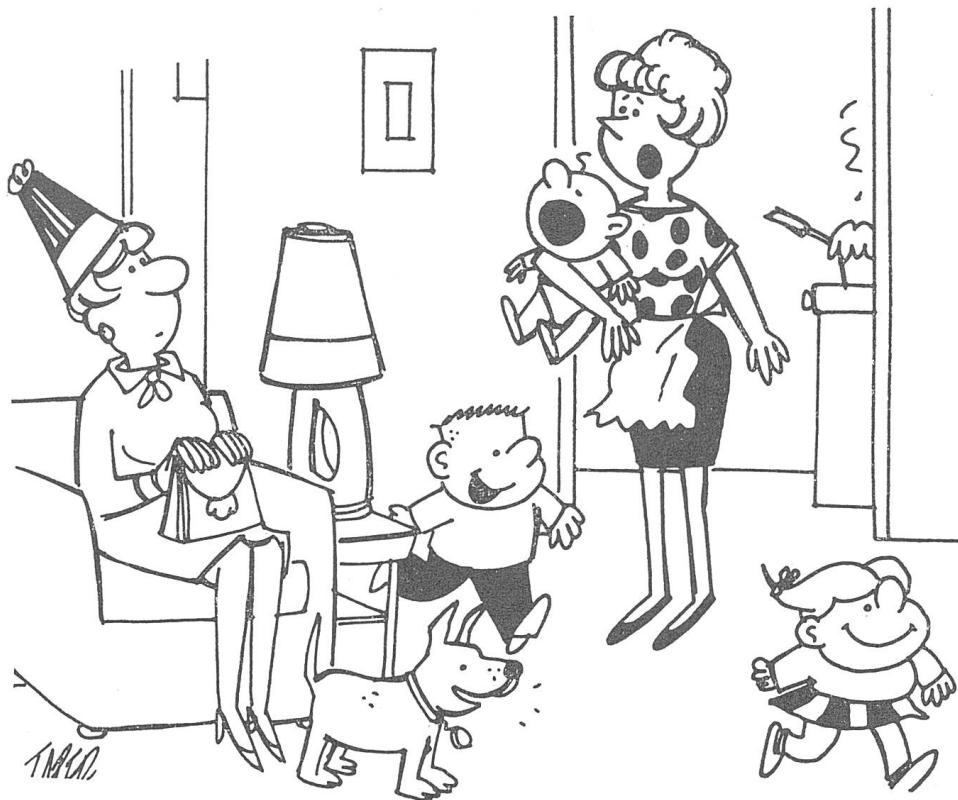
Allgemein wird der übereinstimmenden Darstellung mehrerer Personen eher Glauben geschenkt als der anderslautenden Erklärung eines einzelnen. Behaupten beispielsweise zwei oder drei Personen, ohne dies voneinander abgesprochen zu haben, sie hätten mit eigenen Augen gesehen, daß der Beschuldigte einen kühnen Griff in die Markttasche von Frau X getan habe, so wird man die Streitigkeiten des Verdächtigen kaum mehr glauben. Ebenso ist etwa die Erklärung eines Beschuldigten, er sei zur kritischen Zeit nicht am Tatort oder in dessen Nähe gewesen, durch glaubhafte Zeugenaussagen als Lüge zu entlarven.

Allein, bei der Kollision von Aussagen ist größte Vorsicht geboten. Denken wir an die Geschichte von Susanna und Daniel aus der Bibel, an das Komplott falscher Zeugen. Was hat Daniel befohlen? «Tut sie voneinander, so will ich jeglichen sonderlich verhören!» Und damit rettete er eine Frau vor dem Todesurteil, denn die lästernen Zeugen widersprachen sich in den Antworten auf die Frage, ob sie Susanna unter einer Linde oder unter einer Eiche beim Ehebruch ertappt hätten...

Den modernen vernehmungstechnischen Anforderungen würde diese Befragung allerdings nicht genügen. Man müßte auch noch feststellen, ob jeder der beiden Aussagenden Eichen und Linden unterscheiden könne und diese im betreffenden Fall auch richtig erkannt haben! Und man müßte feststellen, ob die Zeugen vom gleichen Zeitpunkt sprächen, oder ob allenfalls Susanna und der (erfundene) Ehebrecher vom Platz unter einer Linde zu einem solchen unter einer Eiche gewechselt hätten oder umgekehrt.

Symptome...

Aus der Literatur kennen wir viele «Umwäge» zur Aufdeckung einer Lüge. Der Entscheid Salomons zum Zwei-teilen des Kindes, das von zwei Müt-



Die Alltags-Notlüge:

«Aber nein, Frau Meier, Sie stören überhaupt nicht! Ich wusste sowieso nicht, was ich mit dem Nachmittag anfangen sollte!»

tern beansprucht wird, hat sein Gegenstück in der chinesischen Erzählung vom Kreidekreis: Das Kind soll von der angeblich richtigen und damit stärkeren Mutter gewaltsam aus dem Kreis gezogen werden, und es wird darum eben von der richtigen Mutter nicht herausgezogen. Wem hat ferner die Inszenierung des gespielten Mordes in Shakespeares Hamlet nicht einmal einen gewaltigen Eindruck gemacht?

Als wichtigstes Anzeichen von Lüge (und Schuld) galten und gelten vor allem die Symptome, die im Gesicht oder am Körper des Lügners (oder Schuldigen) zum Ausdruck kommen: Erröten, unsicherer Blick, starke Bewegungen des Adamsapfels, auffällige Atmung, leeres Schlucken, Stottern, Verkrampfung der Hände oder der Zehen usw. Daher heißt es im «Figaro»: «Nur vergebens willst du lügen, deine Miene kann nicht trügen und dein Auge klagt dich an.» – Und in einer aus dem letzten Jahrhundert stammenden, aber heute noch in Kraft stehenden Strafprozeßordnung eines Schweizer Kantons lesen wir: «Der Verhörrichter ist gehalten, das Benehmen des Inkulpanten während den Verhören zu Protokoll zu nehmen. Eine Aufzeichnung geschieht besonders bei vorzüglich charakterisierten

den Momenten, entweder gleich bei der Äußerung derselben oder aber am Ende des Verhörs, immer jedoch so, daß von dieser Aufzeichnung dem Inkulpaten nichts zur Kunde kommt.» – Das sind die sogenannten «Gebärdenprotokolle». Allein, so interessant diese Symptome sind, so wenig vermögen sie, unanalysiert, etwas zu beweisen.

Lügensymptome sind mehrdeutig. Dennoch gibt es Anzeichen, die vermehrt mit Lügen einhergehen, und es hat daher durchaus Sinn, diese Symptome aufzuzählen, auch wenn daraus nicht geschlossen werden soll, daß bei einem Lügner alle diese Anzeichen auftreten müssen.

Der Lügner antwortet im allgemeinen nicht spontan, sondern zögernd, eventuell auch leise. Sein Blick ist oft ausweichend-verlegen. Doch gibt es auch den fragend-unsicheren Blick, denn der Lügner prüft, ob man ihm glaube. Nicht selten errötet der Lügner; das Erröten ist aber ein gefährlich mehrdeutiges Symptom. Chesterton hat einmal gesagt: «Wenn Sie eine Ihnen noch unbekannte Dame ansprechen und sie errötet, so heißt das noch lange nicht, daß sie Ihnen gewogen ist.»

Mit seinen Antworten weicht der Lügner vom Thema ab. Mitunter will

er uns ausführlich beweisen, warum er die vorgeworfene Tat nicht begangen haben könne. Seine lügenhaften Unschuldbeteuerungen sind meistens übertrieben. Ja, man kann geradezu sagen: Der Lügner übertreibt, man muß ihm nur Gelegenheit dazu geben. So ist auch die übertriebene Entrüstung ob eines Vorwurfes häufig ein Symptom der Lüge (und der Schuld). Beteuerungssprüche wie «ich will tot umsinken...» oder «bei allem was mir lieb ist...» sind geläufige Phrasen theatralischer Lügner.

Besonders eindrücklich sind die eigentlichen Fehlleistungen, indem sich die Lügner versprechen oder etwas befügen, durch das sie sich verraten. Dazu ein Beispiel: Ein Beschuldigter, dessen verdächtiger Gelderwerb zur Diskussion stand, berief sich darauf, von seiner Schwester monatlich einen bestimmten Betrag erhalten zu haben. (Wer selber eine Schwester hat, weiß, wie unwahrscheinlich das ist.) Seine Behauptung mußte nachgeprüft werden. Die Schwester, die auswärts wohnte, wurde aufgefordert, als Zeugin zu erscheinen, es sei denn, sie wolle von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Es wurde in der Vorladung angedeutet, zu welchem Thema man sie hören wolle.

Die Frau antwortete schriftlich, daß sie sich auf ihr Schweigerecht berufe, doch könne sie folgendes mitteilen: «Ich habe meinem Bruder das Geld immer persönlich, und zwar jeweils im Hauptbahnhof persönlich übergeben.» – Diese Fehlleistung, das doppelte «persönlich», mußte man als Indiz dafür deuten, die Schwester habe die persönliche Übergabe ohne neutrale Zeugen betonen wollen, und aus diesem Zuviel durfte man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ableiten, sie sei vom lieben Bruder instruiert worden, diese persönliche, nicht überprüfbare Geldübergabe geltend zu machen. – Und tatsächlich war es auch so.

... die trügen

Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß sich verschiedene Gefühle durch

gleiche Symptome ausdrücken, und daß auch die genannten «Lügen»-Symptome verschiedene Ursachen haben können. Vor allem das In-Tränen-Ausbrechen einer beschuldigten Frau während der Vernehmung ist vorerst keineswegs sicher zu deuten. Neben dem Weinen aus Schuld und weil sie gelogen hat, gibt es noch weitere mögliche Gründe. Es kann sein, daß die Frau zu weinen begonnen hat, weil sie glaubt, trotz Unschuld mit ihren Beteuerungen nicht durchzudringen; denkbar ist auch, daß sie vor der Vernehmung eine deprimierende Nachricht bekommen hat und nun der seelischen Belastung einer Befragung nicht mehr gewachsen ist, und noch vieles anderes mehr kommt in Frage – die menschliche Seele ist auch für Juristen reicher als man sich das gemeinhin vorstellt.

Und mit der Maschine?

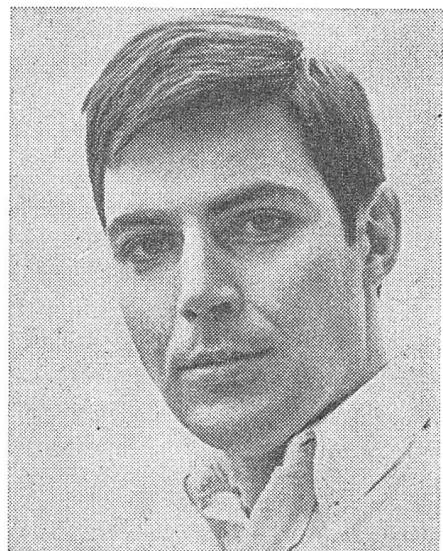
Von einem pfiffigen Lehrer, dem ein Schüler einen allzu derben Streich gespielt haben soll, wird folgendes erzählt: Wütend ob der Frechheit des unbekannten Täters hatte der Lehrer alle möglichen «Sünder» einem strengen Verhör unterworfen, ohne zu einem Erfolg zu gelangen. Nun konstruierte der Erzieher in einem Nebenzimmer zum Schulraum mit verschiedenen physikalischen Apparaten eine imponierende Anlage. Dann führte er seinen Schüler das Ungetüm vor und erklärte, mit Hilfe dieses Apparates werde er den Täter und Lügner entlarven – dieser brauche nur diese und jene Platten zu berühren, auf die er vielsagend deutete. Überlegen lächelnd schickte er daraufhin die Klasse ins Schulzimmer zurück. Dann bestreute er, ohne daß es die Schüler sehen konnten, die fraglichen Platten mit Fuß, verdunkelte das Zimmer und begab sich zu seiner Klasse zurück. Er hieß nun Zögling um Zögling ins Nebenzimmer gehen, die Platten berühren und wieder zurückkommen. – Die Schüler folgten seiner Aufforderung. Es ereignete sich nichts Auffälliges. Hatte der Apparat versagt?

Schließlich ließ der Lehrer seine Zöglinge auf ein Glied antreten und be sah sich die Hände eines jeden. Alle zeigten Rußflecken – ausgenommen einer. Und der war es gewesen, er hatte, seiner Schuld und Lüge bewußt, nicht gewagt, die «gefährlichen» Platten zu berühren.

In der Strafjustiz kennt man bekanntlich «noch» raffiniertere Verfahren der experimentellen Lügенаufdeckung. Der sogenannte tatbestandsdiagnostische Versuch besteht darin, dem Verdächtigen nacheinander bestimmte Wörter zuzurufen, auf welche er so rasch als möglich mit dem nächsten Wort, das ihm einfällt, antworten soll. Die zugerufenen Wörter nennt man Reizwörter, die Antworten Reaktionen, die Zeiten bis zu den jeweiligen Antworten Reaktionszeiten. Als Reizwörter verwendet man teils harmlose Wörter, etwa «Baum», teils kritische, die aus dem Verbrechenssachverhalt stammen, bei einem Mord mit einem Messer das Wort «Messer» und so weiter. Man weiß, daß der Unschuldige und Wahrhaftige eher allgemein gegen eine ungerechte Verdächtigung eingestellt ist, während beim Täter schon das Antönen von Einzelheiten des Verbrechenssachverhaltes entsprechende Reaktionen in Bewegung setzen kann. In einigen Fällen führte das Verfahren wohl zum Erfolg, in andern aber war das Resultat unklar oder falsch – weil es oft gar nicht eindeutig ist, welchem Motiv eine Reaktion entspringt.

Auch der «Polygraph» oder «Lügendetektor», ein Apparat zur Registrierung körperlich-seelischer Symptome, etwa der Blutdrucksveränderungen und der Atmung des Befragten, greift lediglich etwas auf, das es richtig zu deuten gilt. Lügendetektoraufzeichnungen mögen zwar, korrekt interpretiert, vielfach sehr deutliche Anhaltspunkte für Schuld und Lüge liefern. Ein solches Experiment darf jedoch in einem schweizerischen Strafverfahren nicht angewendet werden, auch nicht mit Zustimmung des Beschuldigten. Und das ist gut so. Selbst

wenn es einen hundertprozentig sicheren «Lügendetektor» gäbe, gilt nämlich: Der Beschuldigte muß sich in einem Rechtsstaat nicht zum Objekt von Experimenten machen lassen und er muß nicht, jedenfalls nicht auf diese Weise, zu seiner Überführung beitragen.



Jetzt hilft eine Hefekur mit

VIGAR

Aktivhefe-Dragées

**bei unreinem Teint,
Bibeli, Furunkulose**

**bei Magen- und
Darmstörungen**

**Bei Frühjahrs- und
Herbstmüdigkeit**

VIGAR Aktivhefe-Dragées sind geschmackfrei und angenehm einzunehmen

Kurpackung zu 200 Dragées Fr. 7.20
Familienpack. zu 500 Drag. Fr. 14.40
in Apotheken und Drogerien

VIGAR